



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Aircraft and Flight Engineering**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 01.07.2025,
genehmigt vom Präsidium am 09.07.2025, genehmigt vom Stiftungsrat am 24.07.2025,
veröffentlicht am 13.08.2025*

§ 1 Bestimmte berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten

¹Vor der Immatrikulation in den Studiengang Aircraft and Flight Engineering ist ein abgeschlossener Vertrag mit einer kooperierenden gewerblichen Flugschule über eine theoretische Ausbildung zum Erwerb der Privatpilotenlizenz für Flugzeuge (PPL(A)) und dem beschränkt zugelassenen Funksprechzeugnis I (BZF I) oder eine bereits vorhandene gleichwertige fliegerische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Fristen

Wird der erfolgreiche Abschluss der theoretischen Ausbildung und der Erwerb des beschränkt zugelassenen Funksprechzeugnisses gemäß § 1 nicht bis spätestens einen Monat nach Ende des dritten Fachsemesters durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des dritten Fachsemesters, sofern die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung ab dem Bewerbungszeitraum des Wintersemesters 2025/2026 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Aircraft and Flight Engineering vom 26.04.2024 außer Kraft.